

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 8 a) + b)

Vorlage Nr. 8/2021

Sitzung des Gemeinderats

am 19. Januar 2021

-öffentlich-

Wasserversorgungssatzung

a) Anpassung der Gebühren

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 2,47 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Am 15.12.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, die Verbrauchsgebühren der Wasserversorgung von 1,75 EUR / m³ auf 2,40 EUR / m³ zum 01.01.2021 zu erhöhen. Der Beschluss besagt weiterhin, dass auf Zählergrundgebühren verzichtet wird. Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich somit gegen den Verwaltungsvorschlag (siehe dazu Vorlage 146/2020 aus der Sitzung vom 15.12.2020) und auch gegen eine kostendeckende Gebühr entschieden. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht im Landratsamt Heilbronn empfiehlt diese, dass sich der Gemeinderat mit dem gefassten Beschluss in öffentlicher Sitzung erneut befasst.

Hintergrund ist, dass die beschlossene Verbrauchsgebühr von 2,40 € / m³ auf Basis der Kalkulation (der Firma Allevo) für das Jahr 2021 eine Unterdeckung von 0,07 € / m³ ergibt (siehe dazu Anhang). Grundsätzlich ist eine Unterdeckung durchaus möglich, speziell bei der derzeitigen Finanzsituation jedoch äußerst kritisch zu sehen. In der Vergangenheit wurde die Wasserversorgungsgebühr ebenfalls nicht kostendeckend festgelegt. Die Kommunalaufsicht hatte dies immer wieder gerügt, kam jedoch schlussendlich zu dem Ergebnis, dass man dies so machen könne, da insgesamt ausreichend Deckungsmittel vorhanden waren. Die jetzige Situation stellt sich jedoch grundlegend anders da. Den städtischen Haushalt plagen selbst enorme Finanzierungssorgen, sodass dieser auf keinen Fall eine Unterdeckung der Stadtwerke Güglingen beim Betriebszweig Wasserversorgung ausgleichen kann.

Vielmehr sind zum Ausgleich des Haushaltes 2021 neben der Anpassung von Gebühren auch die Erhöhung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer vorgesehen. Grundsätzlich hat sich jede Gemeinde an die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung nach § 78 GemO zu halten. Erst wenn die Einnahmen aus Entgelten und Gebühren nicht ausreichen, dürfen Steuern erhöht werden. Speziell bei einer Kostenunterdeckung, bietet sich somit ein Ansatzpunkt gegen eine Steuererhöhung vorzugehen. Es ist daher zwingend erforderlich die Gebühr kostendeckend festzulegen.

05.01.2021 Adelhelm / Behringer

b) 3. Änderung der Satzung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wasserverbrauchsgebühr wird in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Änderung der Wasserverbrauchsgebühr entspricht der kostendeckenden Kalkulation ohne Grundgebühr. Diese Kalkulation wurde als Anlage bereits unter TOP 8 a) vorgestellt.

05.01.2021 Adelhelm / Behringer

Satzung

*über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung - WVS**)*

der Stadt Güglingen

3. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.01.2021 die 3. Änderung beschlossen:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,47 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,47 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,45 €.

§ 54 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.

Variante 1 -
Wasserverbrauchsgebühr auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht
bei Erhebung Grundgebühr

	2021
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	
Kosten laut Anlage 1	820.320 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-37.065 €
Gebührenfähige Kosten	783.255 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	0 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	783.255 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	316.880 m ³
Wasserverbrauchsgebühr	2,47 €/m³
Beschluss Sitzung vom 15.12.2020	2,40 €/m³
Differenz	0,07 €/m ³
Verlust (Jahr) bei Verbrauch von 316.880 m³	-22.182 €

Variante 2 -
Wasserverbrauchsgebühr nach rein abgabenrechtlichen Aspekten
bei Erhebung Grundgebühr

	2021
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	
Kosten laut Anlage 1	967.853 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-37.065 €
Gebührenfähige Kosten	930.788 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	0 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	930.788 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	316.880 m ³
Wasserverbrauchsgebühr	2,93 €/m³